

040

34

III ZR 125/54
Verkündet
1t. Protokoll
am 21. November 1955
vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Tischlermeisters Hermann H[REDACTED], He[REDACTED]/Ha[REDACTED]. J[REDACTED]-
straße [REDACTED].

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadtgemeinde He[REDACTED]/Ha[REDACTED], vertreten durch ihren
Verwaltungsausschuß,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. November 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie der Bun-
desrichter Dr.Pagendarm, Rietschel. Dr.Beyer und Dr.Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 3.
März 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt der
Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines Hauses mit eingerichtem Tischlereibetrieb und einer kleinen Landwirtschaft in He [REDACTED] / Ha [REDACTED].

Im Februar 1946 wurde er von einem britischen Militärgericht in O [REDACTED] wegen unbefugten Uniformtragens zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt und aus dem Gerichtssaal heraus verhaftet. Er bestellte zu seiner Generalbevollmächtigten die Rechtsanwältin Dr. R [REDACTED] in O [REDACTED] (Ha [REDACTED]). Diese bestellte ihrerseits zu örtlichen Unterbevollmächtigten die Nachbarn des Klägers, August P [REDACTED] und Frau Sp [REDACTED] in He [REDACTED]; ihnen wurden insbesondere die insgesamt 26 Schlüssel zum Anwesen des Klägers ausgehändigt. Sie führten daraufhin laufend Kontrollen im Hause des Klägers während dessen Abwesenheit durch.

Mit Verfügung vom 28. Mai 1946 erfaßte das Wohnungsamt der beklagten Stadt die Wohnräume des Klägers, welche nach dessen Verhaftung leer standen, mit Ausnahme von zwei Räumen und wies zugleich einen Mieter in einen Teil der Räume ein. Die Beschwerde der Generalbevollmächtigten des Klägers gegen die Erfassung wurde unter dem 4. Juli 1946 als unbegründet zurückgewiesen. Da eine Freimachung der in Anspruch genommenen Räume nicht erfolgte, kündigte das Wohnungsamt der beklagten Stadt mit Schreiben vom 10. August 1946 der Generalbevollmächtigten des Klägers die Zwangsräumung für den 15. August 1946 an und führte, als bis zu diesem Zeitpunkt eine Räumung nicht erfolgt war, die Zwangsräumung durch. Zu diesem Zwecke hatte das Wohnungsamt das Mitglied der Wohnungskommission, Sch [REDACTED], der zugleich örtlicher Flüchtlingsbetreuer war, zu Frau Sp [REDACTED] geschickt und sich von ihr die Schlüssel des Anwesens des Klägers aushändigen

lassen. Die Räumung wurde von Sch. im Auftrage der beklagten Stadt unter Zuziehung des ehrenamtlich beim Wohnungsamt tätigen Polizeiwachtmeisters i.R. K. und eines aktiven Polizeibeamten sowie unter Beteiligung des Unterbevollmächtigten des Klägers, P., vorgenommen. Es wurden genaue Inventarverzeichnisse über das Räumungsgut aufgenommen. In die freigemachten Räume wurde eine Flüchtlingsfamilie eingewiesen. Dieser wurde gleichzeitig ein kleinerer Teil des Hausrates von Schnase zugeteilt und zwar zur Benutzung gegen Entschädigung; einigen anderen Hausrat wies Sch. in der Folgezeit anderen Flüchtlingen zur Benutzung zu. Andere Teile des Inventars - hauptsächlich Garderobe - wurden an Frau Sp. gegen Quittung ausgehändigt. Wiederum andere Teile beschlagnahmte die Polizei mit der Begründung, es handle sich um militärische Ausrüstungsgegenstände. Der größte Teil des von der Räumung betroffenen Inventars wurde in 2 Räumen des Anwesens für den Kläger zusammengestellt; beide Gelasse wurden verschlossen und versiegelt. Die gewerblichen Räume des Klägers, insbesondere die Werkstatt, waren von der Räumung und der Inventaraufnahme nicht betroffen worden. Die gesamten Schlüssel, so wie sie von Frau Sp. an Sch. ausgehändigt worden waren, nahm die Verwaltung der Beklagten an sich und behielt sie in Verwahrung. Darunter befanden sich auch die Schlüssel für die gewerblichen Räume des Klägers.

Im Januar 1947 wurde der Kläger aus der Haft entlassen. Anlässlich seiner Rückkehr verwahrte er sich sogleich gegen die getroffenen Maßnahmen. Er weigerte sich, in die bei der wohnungsamtlichen Erfassung für ihn frei gehaltenen zwei Räume einzuziehen, und nahm anderweit Wohnung. Er behauptet, daß von seiner persönlichen Habe und von seinem gewerblichen Inventar in der Zeit seiner Haft zahlreiche Stücke verschwunden seien. Die Gegenstände, die die Flüchtlinge im Laufe der Zeit zurückgeben wollten, weigerte er sich größtenteils anzunehmen.



mit der Behauptung, diese Stücke seien nunmehr beschädigt.

Von dem angeblichen Gesamtschaden, der durch Verluste und Beschädigungen der im einzelnen aufgeführten Gegenstände und durch das zeitweise Wohnen außerhalb seines Hauses entstanden ist, macht der Kläger einen Teilbetrag von 3.800 DM nebst Zinsen geltend.

Die Beklagte bittet um Klageabweisung. Sie ist der Auffassung, daß die Beordnung von Gegenständen als Flüchtlingsbedarf durch Sch. als Beauftragten des Kreisflüchtlingsamtes erfolgt sei. Hinsichtlich der von der Polizei beschlagnahmten Gegenstände macht die Beklagte geltend, daß die Polizeibeamten damals nicht in ihrem Dienste gestanden hätten. Im übrigen bestreitet sie das Vorliegen von Amtspflichtsverletzungen und beruft sich darauf, daß der Kläger durch seine Bevollmächtigten gegen die angebliche Zurückbehaltung der Schlüssel nach Beendigung der Zwangsräumung keine Rechtsmittel eingelegt und dadurch den Schaden selbst mit herbeigeführt habe. Sie vertritt weiter die Ansicht, ein öffentlichrechtlicher Verwahrungsvertrag über die Einrichtungsgegenstände sei durch die Aufbewahrung der Schlüssel zwischen dem Kläger und ihr nicht zustande gekommen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Klageansprüche weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist gemäß § 547 Abs 1 Ziff 2 ZPO zulässig, soweit die Klage auf Ansprüche aus Amtshaftung gestützt ist, weil für diese Ansprüche gemäß § 71 Abs 2 Ziff 2

GVG in erster Instanz die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind. Dagegen besteht wegen der Ansprüche aus öffentlich-rechtlichem Verwahrungsvertrag oder ähnlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen und aus enteignungsgleichem Eingriff für die Gebiete des jetzigen Landes Niedersachsen, die wie die Stadt He [REDACTED] (Ort der schädigenden Tätigkeit und Sitz der tätig gewordenen Behörde) früher zu Preußen gehörten, eine solche privilegierte Revisionsmöglichkeit nicht, da diese Ansprüche durch § 39 PreussAG GVG vom 24. April 1878 (RS 230) nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte zugewiesen worden sind.

Demnach unterliegen nur die Ansprüche aus Amtshaftung einer Nachprüfung im Revisionsverfahren.

II.

Der Kläger macht verschiedene Gruppen von Ansprüchen geltend, hat jedoch nur einen Teilbetrag von 3.800 DM (etwa die Hälfte der ursprünglich genannten Gesamtschadenssumme) eingeklagt:

- a) Einen Schaden von 98.65 DM wegen Auslagen, die dadurch entstanden sein sollen, daß der Kläger nach Rückkehr aus der Strafhaft zunächst keine Wohnung hatte und daher im Gasthaus wohnen mußte; es handelt sich insoweit um einen im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Anspruch über 986.50 RM.
- b) Ansprüche aus Abgabe von Sachen an Flüchtlinge mit der Begründung, daß diese Gegenstände teils überhaupt nicht, teils nur beschädigt zurückgegeben worden seien.

- c) Ansprüche wegen Nichtrückgabe einiger Gegenstände, die von der Polizei anlässlich der Zwangsräumung der Wohnung des Klägers sichergestellt, aber nicht zurückgegeben worden sind,
- d) Schäden an den zwangsgeräumten Gegenständen, die bei der Freimachung eines Teiles der Wohnung des Klägers in den dem Kläger verbliebenen Räumen untergestellt worden sind mit der Begründung, daß diese Gegenstände teils überhaupt nicht, teils beschädigt zurückgegeben worden seien,
- e) Schäden am Werkzeug des Klägers und an nicht zwangsgeräumtem Gut, das in den nicht beschlagnahmten gewerblichen Räumen des Klägers angeblich abhanden gekommen oder beschädigt worden sein soll.

Der Kläger hat die notwendige Verteilung des eingeklagten Teilbetrags auf den behaupteten Gesamtschaden durch Schriftsatz vom 19. November 1955 im Revisionsrechtszug zulässigerweise und erschöpfend nachgeholt.

III.

Die Ansprüche wegen Zahlung eines Betrages von 98.65 DM werden daraus hergeleitet, daß die Wohnung des Klägers mindestens insoweit rechtswidrig erfaßt und zugewiesen worden sei, als dem Kläger dadurch jeglicher Wohnraum entzogen worden sei, so daß er nach Verbüßung der von der Militärregierung gegen ihn verhängten Straftat mangels geeigneten Wohnraums anderweit habe wohnen und dafür 986.50 RM habe aufwenden müssen. Insoweit hat aber das Berufungsgericht (U S 10) ausgeführt, das Verfahren betreffend Erfassung und Zuweisung der Wohnung des Klägers sei in den Formen des Gesetzes durchgeführt worden; dem berechtigten Wohnbedürfnis des Klägers

für die Zeit nach seiner Entlassung aus der Strafhaft habe die beklagte Stadt durch Belassung von 2 Zimmern Rechnung getragen. Gegen das Zustandekommen der vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen sind Rügen in der Revision nicht erhoben worden. so daß insoweit die Tatsachenfeststellungen für das Revisionsgericht bindend sind. Einen Verstoß gegen das materielle Recht läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen.

Diese Ansprüche sind daher vom Berufungsgericht zutreffend verneint worden.

IV.

Ansprüche wegen der Beschlagnahme von Gegenständen zu Gunsten von Flüchtlingen hat das Berufungsgericht (U S 9) mangels Passivlegitimation der Beklagten mit der Begründung abgelehnt. der örtliche Flüchtlingsbetreuer Sch., der diese Beschlagnahme durchgeführt habe. habe nicht im Dienst der beklagten Stadt, sondern des Kreisflüchtlingsamtes gestanden; er habe die streitigen Hausratszuweisungen unter Verwendung von "blankoausgefüllten" Inanspruchnahmeverfügungen des Kreisflüchtlingsamtes durchgeführt. Er habe dabei nicht als Organ der Beklagten, sondern als Organ des Kreisflüchtlingsamtes gehandelt, das eine Dienststelle des Landratsamtes gewesen sei.

Die Revision rügt Verletzung von § 286 ZPO, weil das Berufungsgericht nicht den Schriftwechsel der Vertreterin des Klägers, der Rechtsanwältin Dr. R., mit der beklagten Stadt anlässlich der Inanspruchnahme und Räumung der Wohnung sowie der Beordnung der Hausratsgegenstände berücksichtigt habe. Aus diesem Schriftwechsel ergebe sich aber, daß die be-

klagte Stadt und nicht das Kreisflüchtlingsamt den Auftrag zur Beorderung des Hausrats gegeben habe, z.B. habe die beklagte Stadt am 10. August 1946 geschrieben:

"Soweit Wohnungseinrichtungsgegenstände für die Unterbringung von Flüchtlingen benötigt werden, werden sie in angemessenem Umfang aus den Heise'schen Beständen entnommen werden"

und am 5. September 1946

"Sollten von den untergestellten Möbeln und Einrichtungsgegenständen noch weitere beschlagnahmt werden, sende ich Ihnen die Beschlagnahmeverfügungen separat zu."

Außerdem habe Sch[REDACTED] im Vorprozeß C 82/42 des Amtsgerichts Herzberg unter dem 22. November 1949 als Zeuge bekundet, daß er

"vom Stadtdirektor den Auftrag, die Sachen des Klägers in dessen Wohnräumen aufzuzeichnen und letztere für die Flüchtlingsfamilie N[REDACTED] bereit zu machen, gehabt habe."

Schnase sei erst später zum Ortsflüchtlingsbetreuer eingesetzt worden und habe sich außerdem bei der Räumung der Wohnung des Klägers noch in Begleitung des Beamten T[REDACTED], also gerade eines städtischen Beamten, befunden. Ferner besitze der Kreis nach seiner Auskunft vom 16. Juni 1951 keinerlei Aufzeichnungen über die Beschlagnahme von Hausrat des Klägers zu Gunsten von Flüchtlingen. Endlich habe Sch[REDACTED] als Zeuge bei seiner Vernehmung vom 3. Januar 1952 bekundet, er wisse nicht mehr, auf Grund welcher Verfügung er die Möbel an die Flüchtlinge ausgegeben habe.

Die Rüge aus § 286 ZPO ist unbegründet. Die Revision stützt sich nur auf einen Teil der Aussage des Sch[REDACTED] und hat diesen Teil inhaltlich noch mißverstanden, wenn sie ihn im

Zusammenhang ihrer Ausführungen dahin würdigt, Sch[REDACTED] habe nicht gewußt, in wessen Auftrag er die Möbel für die Flüchtlinge in Anspruch genommen habe. Die Aussage des Sch[REDACTED] über die Ausgabe der Möbel an die Flüchtlinge vom 3. Januar 1952 lautet in ihrem vollen Umfange:

"Wenn ich gefragt werde, auf Grund welcher Verfügung ich die Möbel ausgegeben habe, so muß ich heute antworten, das weiß ich nicht mehr. Wir hatten allerdings Formulare vom Kreisflüchtlingsamt erhalten und soweit ich mich erinnere, erfolgte die Beschlagnahme auf Grund des Reichsleistungsgesetzes. Diese Verfügungen hat Herr Dr. K[REDACTED], seinerzeit Kreisflüchtlingsbetreuer in O[REDACTED], unterschrieben (Blankoformulare). Ich habe also die Ausgabe der Möbel als Flüchtlingsbetreuer veranlaßt."

Wenn das Berufungsgericht diese Aussage dahin würdigt, Sch[REDACTED] habe die Zuweisung "unter Verwendung von blanko ausgestellten Inanspruchnahmeverfügungen des Kreisflüchtlingsamtes durchgeführt", so kann diese tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts mit den anderen von der Revision angeführten Umständen vereinbart werden. Vor allem können die erwähnten Schreiben der beklagten Stadt an die Vertreterin des Klägers dahin verstanden werden, daß die beklagte Stadt in besonders peinlicher Beachtung der ihr dem abwesenden Kläger gegenüber etwa obliegenden Fürsorgepflichten zunächst Mitteilung davon machte, daß eine Beschlagnahme von Möbeln für Flüchtlinge durch die zuständige Stelle zu erwarten sei, und später, daß derartige Beschlagnahmen in gewissem Umfang durch jene dafür zuständigen Stellen erfolgt seien. Deshalb brauchte das Berufungsgericht auf jene anderen Umstände nicht näher einzugehen. Es ist nicht Aufgabe des Tatsachenrichters, sich mit allen von den Parteien vorgetragenen Umständen im einzelnen auseinander zu setzen, die nur eine entfernte Möglichkeit des Vorliegens eines anderen Sachverhalts erkennen lassen, als er vom Tatsachengericht festgestellt wird.

Gegen die beklagte Stadt sind daher Ansprüche aus Amtspflichtverletzung wegen der für Flüchtlinge beordneten Gegenstände vom Berufungsgericht mit Recht verneint worden.

V.

Ansprüche wegen der Beschlagnahme von Gegenständen durch die Polizeibehörden und wegen des Abhandenkommens dieser Gegenstände hat das Berufungsgericht (U S 9) ebenfalls mangels Passivlegitimation der beklagten Stadt verneint und zwar mit der Begründung, daß die tätig gewordenen Organe der Polizei nicht im Dienste der beklagten Stadt gestanden hätten. Diese Ausführungen sind von der Revision nicht angegriffen worden. Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis bereits deshalb zuzustimmen, weil für Verbindlichkeiten, die aus amtspflichtswidrigem Verhalten von Polizeiorganen nach dem Zusammenbruch vor wie nach Bildung der Polizeiausschüsse gemäß § 65 Abs 2 und § 69 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (GVBl 79) nicht der damalige Dienstherr der Polizeibeamten, sondern immer das Land Niedersachsen haftet.

Eine Amtspflichtsverletzung der beklagten Stadt liegt - entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht - nicht darin, daß die beklagte Stadt zur Räumung der Wohnung des Klägers Polizeikräfte herangezogen hat; denn die Zuziehung der Polizei zur Räumung erfolgte nach der unwidersprochen gebliebenen Darstellung der beklagten Stadt zur Sicherung der ordnungsmäßigen Durchführung der Räumung. Ob der Sachverhalt dann anders zu beurteilen wäre, wenn die beklagte Stadt bei Zuziehung der Polizei damit rechnen mußte, daß die Polizei ihre Mitwirkung bei der Räumung und die dabei erhaltenen Kenntnisse zu Beschlagnahmen benutzen würde, kann dahingestellt

bleiben; der Kläger hat nicht behauptet, daß die beklagte Stadt mit solchen Möglichkeiten rechnete oder rechnen mußte. Eine Haftung der beklagten Stadt als Körperschaft, die die Polizei hinzugezogen hat, für das Verhalten der Polizei scheidet daher aus.

Bei dieser Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob dem Kläger, wie das Berufungsgericht annimmt, durch die Beschlagnahme der vom Berufungsgericht als Ausrüstungsgegenstände angesehenen Sachen ein Schaden nicht entstanden ist. Auf die insoweit erhobenen Rügen der Revision braucht daher nicht eingegangen zu werden.

VI.

Die Ansprüche aus Nichtrückgabe und aus Rückgabe in beschädigtem Zustand hinsichtlich der Gegenstände, die aus den erfaßten Räumen in anderen Räumen zusammengestellt worden sind, könnten ihre Rechtfertigung in verschiedener Richtung finden.

1. Soweit sie daraus hergeleitet werden sollen, daß bereits die Erfassung und Zuweisung sowie die Räumung der Wohnung des Klägers rechtswidrig erfolgt ist, fehlt es an einer hinreichenden Grundlage. Bereits oben zu Ziff III wurde erörtert, daß das Berufungsgericht sowohl die Erfassung wie die Zuweisung der Wohnung des Klägers zutreffend als ordnungsmäßig erfolgt ansieht. Über die Zulässigkeit der Zwangsräumung hat das Berufungsgericht zwar besondere Ausführungen nicht gemacht; jedoch ergibt sich aus dem Zusammenhang des Urteils, daß das Berufungsgericht auch die Zwangsräumung für berechtigt angesehen hat. Insoweit ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die ordnungsmäßig angekündigte und sehr sorgsam durchgeführte Zwangsräumung, bei der in tagelanger Ar-

beit alle Gegenstände der freizumachenden Räume von mehreren Angestellten und Beamten unter Zuziehung des Vertreters des Klägers aufgezeichnet worden sind, rechtswidrig gewesen sein sollte. Angriffe sind zu diesem Punkt von der Revision auch nicht erhoben worden.

2. Die fraglichen Ansprüche werden vom Kläger weiter daraus hergeleitet, daß zwischen der beklagten Stadt und ihm ein öffentlichrechtliches Verwahrungsverhältnis zustande gekommen sei. Ansprüche, die aus einem öffentlichrechtlichen Verwahrungsverhältnis hergeleitet werden, können jedoch vom Revisionsgericht im vorliegenden Fall im Revisionsrechtszug nicht nachgeprüft werden (vgl dazu oben Ziff I).

3. Amtspflichten der beklagten Stadt, aus deren schuldhafter Verletzung eine Haftung der beklagten Stadt sich ergeben würde, könnten in dreifacher Richtung vorliegen:

a) Das Wohnungsamt der beklagten Stadt könnte die Rückgabe der Schlüssel den Verwaltern des Klägers, Sp. und P., durch Hoheitsakt grundlos verweigert und es so den Verwaltern unmöglich gemacht haben, wie in der Zeit vorher durch wöchentliches Nachschauen zu prüfen, ob die Gegenstände des Klägers unversehrt waren, um bei Entdeckung von Diebstählen weiteren Diebstählen rechtzeitig entgegenwirken zu können;

b) es könnte aus der konkreten Situation heraus, aus der die beklagte Stadt die gesamten Schlüssel des Hauses des Klägers tatsächlich erhalten hat, eine Amtspflicht der beklagten Stadt bestanden haben, die Räume des Klägers zu überwachen, um so bei Entdeckung von Diebstählen oder Gefährdungen der Sachen des Klägers weiteren Diebstählen und der Fortdauer der Gefährdung rechtzeitig entgegenwirken zu können;

c) schließlich könnte eine Amtspflicht der beklagten Stadt zur Klarstellung der Verantwortlichkeiten nach Zurückbehaltung der Schlüssel bestanden haben, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, wenn es ausführt: Der Kläger habe sich noch auf längere Zeit in Haft befunden und habe sich um sein Anwesen nicht kümmern können. Seine Unterbevollmächtigten P. und Sp. hätten die Kontrollen an seiner Statt bisher regelmäßig ausgeübt; die Möglichkeit dazu hätte für sie in dem Besitz der Schlüssel gelegen. Es habe auf der Hand gelegen, daß diese Kontrolle und Bewachung nunmehr nach Verwahrung der Schlüssel bei der Verwaltung der beklagten Stadt zwangsläufig zum Erliegen habe kommen müssen. Andererseits habe aber auch die Verwaltung der beklagten Stadt sich zu einer Kontrolle der Räume des Klägers kraft eigener Beziehung zur Sache nicht für verpflichtet gehalten. Das Ergebnis sei also gewesen, daß fortan sich niemand mehr um die Aufsicht über die verwaisten Teile des Anwesens des Klägers gekümmert habe. Dies zu vermeiden, habe Inhalt der Fürsorgepflicht der beklagten Stadt auf Grund der Einbehaltung der Schlüssel sein können und zwar in dem Sinne, daß es ihr obgelegen habe, Schritte zur Regelung der hier fraglichen und unter den Beteiligten offengebliebenen Punkte, mindestens aber zur Klarstellung der Verantwortlichkeiten zu ergreifen.

Ansprüche aus derartigen Amtspflichtsverletzungen verneint das Berufungsgericht teils deshalb, weil die Generalbevollmächtigte und die Unterbevollmächtigten des Klägers schuldhaft die Einlegung von Rechtsmitteln im Sinne des § 839 Abs 3 BGB verabsäumt hätten, teils weil dem Kläger gegen seine Bevollmächtigten Ersatzansprüche wegen schuldhaft schlechter Durchführung ihrer Aufträge zuständen und diese Ansprüche der Geltendmachung der hier zur Beurteilung stehenden Amtshaftungsansprüche als anderweite Ersatzansprüche im Sinne des § 839 Abs 1 Satz 2 BGB entgegenstünden. Der insoweit erhobenen Rüge der Revision, der Kläger brauche sich das Verhalten seiner

Bevollmächtigten aus Rechtsgründen nicht entgegenhalten zu lassen, braucht schon deshalb nicht weiter nachgegangen zu werden, weil die bei der beklagten Stadt tätig Gewordenen mindestens ein Verschulden nicht trifft.

Für sie stand in erster Linie die Verwahrung der Schlüssel im Vordergrund. Es konnte ihnen immerhin zweckmäßig erscheinen, wenn in Notfällen und aus anderen Gründen, die das Betreten der Räume des Klägers verlangten, die Schlüssel an behördlicher Stelle jederzeit greifbar waren. Diese Erwägungen konnten für die beklagte Stadt umsomehr in den Vordergrund treten, als sich aus dem vom Kläger selbst in Bezug genommenen Schriftwechsel (vgl oben Ziffer IV) ergibt, daß auch nach erfolgter Zwangsräumung damit gerechnet werden mußte, daß weitere Einrichtungsgegenstände des Klägers für Flüchtlinge in Anspruch genommen werden würden, und daß dann ein Betreten der Räume des Klägers erforderlich sein würde. Die beklagte Stadt konnte sich bei dieser Sachlage sogar schuldlos für befugt halten, die Herausgabe der Schlüssel selbst auf ausdrückliches Herausgabeverlangen der Unterbevollmächtigten zu verweigern, weil sie Gründe für die Verweigerung der Herausgabe hätten anführen können, die sie - mindestens schuldlos - als sachgerecht ansah. Allerdings konnten die Unterbevollmächtigten des Klägers, Sp. und P., als ihnen die Schlüssel von der Beklagten nach Durchführung der Zwangsräumung nicht zurückgegeben wurden, die bis dahin regelmäßig vorgenommene Überwachung der Räume nicht mehr durchführen. Die Verwaltung der beklagten Stadt konnte aber nach Durchführung der Zwangseinweisung eines Mieters in das Haus des Klägers schuldlos die Notwendigkeit einer weiteren Überwachung der Räume des Klägers verneinen: Das Haus war in der Zeit, in der die Unterbevollmächtigten des Klägers es regelmäßig über-

wacht hatten, verwaist gewesen; das änderte sich nunmehr, weil ein Mieter in das Haus eingezogen war. Der Anlaß für die bisher geübte intensive Überwachung entfiel damit; die beklagte Stadt konnte schuldlos damit rechnen, daß das Bewohntsein eines Teiles des Hauses Diebe von einem Eindringen in die Werkstatt und die Abstellräume abhalten würde, und daß, falls ein Unberechtigter einzudringen versuchen würde, der im Hause wohnende Mieter die beklagte Stadt oder die Unterbevollmächtigten davon unterrichten würde. Daß ein Anlaß bestanden hätte, auch den eingewiesenen Mieter in der Richtung zu überwachen, ob er etwa in Werkstatt und Abstellräume eindringen würde, ist nicht vorgetragen worden. Wenn daher die beklagte Stadt unter Abwägung der für und gegen die Herausgabe der Schlüssel sprechenden Umstände sich für den Verbleib der Schlüssel bei der Stadt und für den Verzicht auf die Kontrolle der Räume entschied und sich auf die Aufbewahrung der Schlüssel und die Versiegelung der Türen beschränkte, so kann dieses Verhalten der beklagten Stadt mindestens nicht zum Verschulden angerechnet werden.

Amtshaftungsansprüche wegen der Schäden an zwangsgeräumten Gütern bestehen daher nicht.

VII.

Endlich macht der Kläger noch Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens und Beschädigung von Gegenständen geltend, die sich in der nicht zwangsgeräumten Werkstatt des Klägers befunden haben, weil die Verwaltung der beklagten Stadt auch die Schlüssel dieser Räume den Bevollmächtigten des Klägers weggenommen oder von ihnen erhalten und ihnen später nicht wieder zurückgegeben habe, so daß es auch inso-

weit an einer Kontrolle, wie sie in der Zeit vorher von den Bevollmächtigten des Klägers ausgeführt worden war, für die Zukunft gefehlt habe.

Derartige Ansprüche sind, soweit sie aus Amtshaftung hergeleitet werden, aus denselben Gründen wie die Ansprüche zu VI abzulehnen. Soweit derartige Ansprüche auf Verletzung vertraglicher Verhältnisse gestützt werden, kann eine Nachprüfung im Revisionsrechtszug nicht erfolgen, wie bereits oben zu I ausgeführt worden ist.

Die Revision des Klägers war daher in vollem Umfange als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Beyer

Dr. Hußla